

BGer 5A 742/2015 vom 22. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_742_2015

FR: TF 5A 742/2015 du 22 septembre 2015

IT: TF 5A 742/2015 del 22 settembre 2015

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 22.09.2015 5A 742/2015 (5A_742/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 22.09.2015 5A 742/2015 (5A_742/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 22.09.2015 5A 742/2015 (5A_742/2015)

Ehescheidung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_742/2015
Urteil vom 22. September 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen B._____, vertreten durch Advokat Dr. Felix Liatowitsch,
Beschwerdegegner. Gegenstand Ehescheidung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen
den Entscheid vom 11. August 2015 des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt
(Ausschuss). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den
Entscheid vom 11. August 2015 des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, das ein
Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der Berufungsfrist abgewiesen hat
und auf deren Berufung gegen einen erstinstanzlichen Entscheid betreffend Ehescheidung
nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass das Appellationsgericht erwog, die
Beschwerdeführerin setze sich in ihrer Berufung nicht mit dem erstinstanzlichen Entscheid
auseinander, es fehle nicht nur an einer hinreichenden Begründung, sondern auch an einem
Antrag, die nach Ablauf der Berufungsfrist eingereichte weitere Eingabe könne als
Fristwiederherstellungsgesuch qualifiziert werden, jedoch lege die Beschwerdeführerin
weder eine Verhinderung am fristgemässen Handeln noch die Einhaltung der Frist gemäss
Art. 148 Abs. 2 ZPO dar, als Berufungsergänzung könne auf die nachträgliche Eingabe
wegen Verspätung nicht eingetreten werden, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von
vornherein unzulässig ist, soweit die Beschwerdeführerin Anträge stellt und Rügen erhebt,
die über den Gegenstand des Entscheids des Appellationsgerichts vom 11. August 2015
hinausgehen, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine
Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der
angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG),
ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass
m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids
einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch
Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106
Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der
Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen

Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die Erwägungen des Appellationsgerichts eingeht, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Appellationsgerichts vom 11. August 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. September 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.